

Satzung

über die Benutzung

von

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 21.12.2020 rechtskräftig ab 01.01.2021

geändert durch § 2b UStG-Anpassungssatzung vom 19.12.2022 rechtskräftig ab 01.01.2023

B 10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Stutensee betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Stutensee bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG) vom 19.12.2013 (GBI. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBI. S. 173, 187) von der Stadt Stutensee bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

B 10 01/2023

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung. Liegt eine schriftliche Einweisungsverfügung nicht vor, beginnt das Benutzungsverhältnis mit dem Zeitpunkt, in dem die Unterkunft bezogen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Stutensee. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

- 1. die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen beschafft hat,
- 2. eine vertragliche wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wird,
- 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungsoder Instandsetzungen geräumt werden muss,
- 4. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Stutensee und dem Dritten beendet wird,
- 5. die eingewiesene Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats etc. verwendet,
- 6. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
- 7. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Dritten führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- (3) Verlässt die eingewiesene Person die Unterkunft ohne Angabe eines Grundes und ohne sich beim zuständigen Fachamt (Ordnungsamt) abzumelden, so erlischt das Benutzungsverhältnis nach Ablauf einer Woche ab Bekanntwerden. Eine vorübergehende Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt, Urlaubsreise) ist dem zuständigen Fachamt (Ordnungsamt) vorab zu melden. Bei einer Abwesenheit von länger als 4 Wochen endet das Nutzungsverhältnis. Die Einweisungsverfügung kann in diesem Fall widerrufen werden.
- (4) Wenn die eingewiesene leistungsfähige Person mit der Zahlung der Nutzungsentschädigung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten im Rückstand ist, so kann das Nutzungsverhältnis beendet werden.
- (5) Ist die eingewiesene Person berechtigt, soziale Leistungen zu beziehen, die der Deckung der im Rahmen der Unterbringung anfallenden Kosten dienen können, ist sie aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige dafür zu tun, die ihr zustehenden Leistungen bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger zu beantragen. Zudem ist beim zuständigen Fachamt eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

B 10 01/2023

(6) Die eingewiesene Person ist während der Dauer des Nutzungsverhältnisses verpflichtet, sich intensiv und eigenständig um eigenen Wohnraum zu bemühen. Entsprechende Nachweise sind dem zuständigen Fachamt (Ordnungsamt) regelmäßig, mindestens zwei Mal jährlich, unaufgefordert zu erbringen.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der eingewiesenen Person und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen sowie Installationen (insbesondere baulicher Art) an und in der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht bzw. nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Stutensee vorgenommen werden. Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Stutensee vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Stutensee diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Die eingewiesene Person ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Stutensee unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Die eingewiesene Person bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Stutensee, wenn sie
 - 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 - 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätzen ein Kraftfahrzeug abstellen will;
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die eingewiesene Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Stutensee insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

B 10 01/2023

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von der eingewiesenen Person ohne Zustimmung der Stadt Stutensee vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Stutensee kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt Stutensee sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber der eingewiesenen Person auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Stutensee einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die eingewiesene Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Insbesondere ist den Reinigungspflichten gemäß den Kehrwochenplänen und der Hausordnung unaufgefordert nachzukommen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die eingewiesene Person dies der Stadt Stutensee unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die eingewiesene Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

Insoweit haftet die eingewiesene Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt Stutensee auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

B 10

(4) Die Stadt Stutensee wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Stutensee zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Der eingewiesenen Person obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die eingewiesenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und- räume bestimmt werden, erlassen. Die Hausordnungen sind vollumfänglich einzuhalten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der eingewiesenen Person selbst nachgemachten, sind der Stadt Stutensee bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Die eingewiesene Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Stutensee oder einem/einer Benutzungsnachfolger/in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die eingewiesene Person die Unterkunft versehen hat, darf sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Stutensee kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die eingewiesene Person ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.



§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die eingewiesene Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihr verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Stutensee, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den eingewiesenen Personen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die eingewiesenen Personen bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Stutensee keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jede eingewiesene Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.
- (3) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

§ 11 Umsetzung, Verwaltungszwang

Die Stadt Stutensee kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Abs. 4 der Satzung zu gewährleisten. Hierzu können insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden. Die Regelungen in § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

Räumt die eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).



III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Soweit die Gebührenschuldner die anfallenden Nebenkosten nicht direkt tragen, werden Gebühren auch für diese Kosten erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls werden die Gebühren anteilig berechnet.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - 1. für die in Anlage 1 Ziffer 1 genannten Unterkünfte 6,20 EUR je qm Wohnfläche und Kalendermonat.
 - 2. für die in Anlage 1 Ziffer 2 genannten Unterkünfte 6,00 EUR je qm Wohnfläche und Kalendermonat,
 - 3. für die in Anlage 1 Ziffer 3 genannten Unterkünfte 4,50 EUR je qm Wohnfläche und Kalendermonat.
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt
 - 1. für die in Anlage 2 Ziffer 1 genannten Unterkünfte 2,10 EUR je qm Wohnfläche und Kalendermonat,
 - 2. für die in Anlage 2 Ziffer 2 genannten Unterkünfte 1,00 EUR je qm Wohnfläche und Kalendermonat.
 - 3. für die in Anlage 2 Ziffer 3 genannten Unterkünfte 3,80 EUR je qm Wohnfläche und Kalendermonat.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

B 10

(5) Bei den von privaten Vermietern angemieteten Gebäuden und Wohnungen bilden die von der Stadt Stutensee gezahlten Kaltmieten und Nebenkosten die Kalkulationsgrundlage.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Entstehen des Benutzungsverhältnisses und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die eingewiesene Person nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 15a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

B 10 01/2023

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar wer

- 1. entgegen § 3 Abs. 5 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
- 2. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- 3. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume und Gemeinschaftsräume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
- 4. entgegen § 4 Abs. 3 ohne Zustimmung der Stadt Stutensee Veränderungen, insbesondere baulicher Art, sowie Installationen an und in der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt;
- 5. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Mitwirkungs- und Unterrichtspflicht nicht nachkommt;
- 6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 entgeltlich oder unentgeltlich Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
- 7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- 8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 ein Tier in der Unterkunft hält;
- 9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
- 10. entgegen § 4 Abs. 10 den Berechtigten der Stadt Stutensee den Zutritt in die Unterkunft verwehrt:
- 11. entgegen § 5 Abs. 1 den Reinigungspflichten nicht nachkommt;
- 12. entgegen § 7 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
- 13. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 24.07.2017 außer Kraft.

Stutensee, den 21.12.2020

Petra Becker Oberbürgermeisterin

B 10

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch § 2b UStG-Anpassungssatzung vom 19.12.2022. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2023.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

B 10

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünften vom 01.01.2021

- 1. a) Seegrabenweg 8
 - b) Seegrabenweg 10
 - c) Spechaa Straße 101 b/c
- 2. a) Rathausstraße 40
 - b) Hauptstraße 88
 - c) Eggensteiner Straße 83
 - d) Gassentorstraße 23
 - e) Waldstraße 90
 - f) Brühlstraße 30
- 3. a) Maiblumenweg 1

Stutensee, den 21.12.2020

Petra Becker Oberbürgermeisterin

B 10

Anlage 2 zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünften vom 01.01.2021

- 1. a) Rathausstraße 40
 - b) Eggensteiner Straße 83
 - c) Gassentorstraße 23
 - d) Waldstraße 90
 - e) Brühlstraße 30
- 2. a) Hauptstraße 88
 - b) Maiblumenweg 1
- 3. a) Seegrabenweg 8
 - b) Seegrabenweg 10
 - c) Spechaa Straße 101 b/c

Stutensee, den 21.12.2020

Petra Becker Oberbürgermeisterin